

15875/AB
= Bundesministerium vom 01.12.2023 zu 16398/J (XXVII. GP) bml.gv.at
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.713.016

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)16398/J-NR/2023

Wien, 1. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Oktober 2023 unter der Nr. **16398/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Missstände in AMA-Betrieben mit Vollspaltenböden aber Schließung innovativer und tierfreundlicher, mobiler Freilandhaltung?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Warum wird alternative der Tierart entsprechendere Haltungsformen wie die mobile Freilandhaltung in Österreich nicht gefördert, sondern sogar eher bekämpft bzw. wie steht das Ministerium zum konkreten Fall des Bauernhof Hubmann in Gerersdorf bei St. Pölten?
- Wird sich das Ministerium für tierfreundlichere mobile Freilandhaltung von Schweinen und damit für Betriebe wie den Bauernhof Hubmann und viele weitere in Österreich einsetzen?
- Hat das Ministerium Pläne mobile Freilandhaltung von Schweinen in Österreich in Zukunft zu fördern?

- a. wenn ja, wie sehen diese konkret aus?
- b. wenn nein, warum nicht?

Die Haltung von Tieren in besonders tiergerechten Haltungsformen wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im Rahmen mehrerer Maßnahmen unterstützt. Dazu wird beispielsweise im Zuge des Agrarumweltprogramms ÖPUL eine Unterstützung für die Freilandhaltung von Schweinen in der Maßnahme „Tierwohl Schweinehaltung“ gewährt. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Investitionsförderungsmaßnahmen einen Zuschlag für besonders tiergerechte Stallbauten. Seit dem ÖPUL 2023 wird dazu auch die Freilandhaltung von Schweinen gefördert.

Im Rahmen gezielter Absatzförderungsmaßnahmen wird darüber hinaus auch ein Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten geschaffen, damit die durch die erhöhten Haltungsstandards bedingten zusätzlichen Produktionskosten mit einem entsprechenden Mehrpreis vermarktet werden können.

Über die Forschungsplattform www.dafne.at des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wird praxisorientierte Forschung unterstützt.

Aufgrund des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 idGf, sind alle Einwirkungen auf Gewässer, die deren Beschaffenheit beeinträchtigen, bewilligungspflichtig – auch, wenn es sich dabei um eine Freilandhaltung handelt. Das WRG legt damit im Einklang mit dem Unionsrecht auch für aus Tierhaltungen stammende Schadstoffeinträge in Gewässer einen rechtlichen Rahmen fest.

Im Bewilligungsverfahren ist von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls die Bewilligungsfähigkeit von Schadstoffeinträgen aus der Tierhaltung zu prüfen. Dabei sind die anfallende Stickstoffmenge, die Beschaffenheit des Untergrunds am Ort der Tierhaltung und deren geplante Ausgestaltung zu beachten. Die Bewilligung eines Vorhabens setzt unter anderem voraus, dass der chemische Zustand der Gewässer nicht verschlechtert und die Wasserversorgung nicht gefährdet wird sowie bestehende Wasserbenutzungsrechte anderer Personen nicht verletzt werden. Ob ein bewilligungspflichtiges Vorhaben bewilligungsfähig ist, hängt daher von der Ausgestaltung der konkreten Haltungssituation ab.

Zur diesbezüglichen wasserrechtlichen Abklärung der geschilderten konkreten Haltungssituation ist die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zuständig.

Zur Frage 4:

- Plant das Ministerium sich für die Evaluierung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für mobile Freilandhaltung einzusetzen bzw. gibt es diesbezüglich einen Austausch mit dem Gesundheitsministerium?

Mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz findet ein regelmäßiger Austausch hinsichtlich veterinarbehördlicher Angelegenheiten statt. Es ist grundsätzlich ein geeigneter Rechtsrahmen für die Durchführung der Freilandhaltung in Österreich gegeben, diese hat jedoch den verschiedenen gesetzlichen Anforderungen, z. B. jenen des WRG, zu entsprechen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Ist dem Ministerium bekannt, um welchen Bauernhof es sich im konkreten Fall des neuerlich aufgedeckten Skandals vom 18.9.23 handelt?
 - a. wenn ja, in welchen Abständen und wann wurde dieser Betrieb zuletzt von der AMA kontrolliert?
 - b. gab es bei vorherigen Kontrollen Auffälligkeiten?
 - c. wenn es Auffälligkeiten gab, welche Konsequenzen wurden gezogen?
- Wie oft werden AMA-Gütesiegelbetriebe bezüglich der Einhaltung von Tierhaltungsvorschriften kontrolliert und was waren die Ergebnisse der Kontrollen in den letzten fünf Jahren, aufgelistet nach Bundesland?

Mit Verweis auf Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) darf festgehalten werden, dass der überwiegende Teil der gestellten Fragen nicht vom Interpellationsrecht umfasst ist. Es wurden dennoch entsprechende Auskünfte von der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA-Marketing) eingeholt, welche diese auf freiwilliger Basis übermittelt hat.

- April 2023 (Routinekontrolle): keine Auffälligkeiten
- September 2023 (Spotaudit): AMA-Gütesiegel-Kontrolle unmittelbar nach einer amtstierärztlichen Visite – die amtstierärztlich vorgegebenen Verbesserungsmaßnahmen waren in Umsetzung jedoch noch nicht abgeschlossen, daraufhin kam es zu einer vorsorglichen Sperrung des Betriebes für Lieferungen ins AMA-Gütesiegelprogramm

Der Umfang der im Rahmen der Einhaltung der Anforderungen des AMA-Gütesiegels geführten Kontrollen sind den jährlichen Berichten an den Nationalrat zu den Aktivitäten der AMA-Marketing durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 8. Juli 2014, 29/E XXV. GP zu entnehmen.

Schweinebetriebe werden im Rahmen der Kontrolle der Anforderungen des AMA-Gütesiegels in regelmäßigen Abständen überprüft. Ausgehend von einer jährlichen Kontrolle hängt die nächste von den Ergebnissen der vorherigen ab. Selbst wenn keine Abweichungen festgestellt werden, hat spätestens im dritten Jahr wieder eine Routinekontrolle zu erfolgen. Zusätzlich erfolgen Spotaudits mit Schwerpunkt Tierhaltung und Tierwohl. Im Jahr 2023 werden bei etwa einem Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Schweinebereich Spotaudits durchgeführt.

Zur Frage 7:

- Welche konkreten Schritte hat das Ministerium zur Eindämmung der sich häufenden "Einzelfälle" von Missständen in landwirtschaftlichen Betrieben gesetzt und wird es setzen?

Die Agenden des Tierschutzes liegen gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG im Vollziehungsbereich der Bundesländer. Die dem Bund gemäß Art. 11 Abs. 7 B-VG zustehenden Befugnisse im Zusammenhang mit der Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausgeübt. Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung von Änderungen der tierschutzrechtlichen Vorgaben fällt ebenfalls in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Durch die zuständigen Behörden oder durch AMA-vor-Ort-Kontrollen festgestellte Verstöße gegen Förderauflagen werden im Rahmen der Förderauszahlung berücksichtigt und entsprechende Rückforderungen oder Einbehalte ausgesprochen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

